

**Senat:**

Der Senat hat am 16.11.2011 die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG).

**Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der  
Georg-August-Universität, Göttingen im „tenure-track-Verfahren“  
(einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)  
- „tenure-track-Ordnung“ -**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) i.S.v. von § 30 NHG und
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG,

denen eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wurde oder wird („tenure-track-Verfahren“).

(2) Soll ein „tenure track-Verfahren“ für eine Professur gewährt werden, so soll dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Vor der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 2 muss festgelegt werden, wie die betreffende Professur auf Zeit bei positiver Evaluation abgelöst werden und wo sie angesiedelt werden soll.

**§ 2 Entscheidungskriterien**

(1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ setzt eine qualitätssichernde, den Standards eines Berufungsverfahrens an der Georg-August-Universität Göttingen entsprechende, positive Evaluation mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur voraus.

(2) Evaluationskriterien sind:

- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung;
- b) in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere in der grundständigen Lehre, sowie bei der Betreuung von Studierenden;
- c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden);
- e) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

(3) Für die Evaluation sollen zudem weitere fachspezifische Umstände berücksichtigt werden, insbesondere Leistungen in der Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen (z. B. Göttingen Research Campus).

(4) <sup>1</sup>Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte (unter Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten) üblichen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. <sup>2</sup>Die Alterskohorte umfasst die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die seit etwa der gleichen Zeit eine inhaltlich gleichwertige wissenschaftliche Stelle im jeweiligen Fachgebiet innehaben.

### **§ 3 Verfahrenseinleitung**

(1) Das Verfahren wird von Amts wegen ein Jahr vor Ablauf der Befristung oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eingeleitet.

(2) Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

(3) Die Zwischenevaluation für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG in Verbindung mit der Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Bekanntmachung vom 03.07.2006, Amtliche Mitteilungen 7/2006 S. 398) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung unberührt.

#### **§ 4 Evaluationskommission**

(1) Die Evaluation wird durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzte Evaluationskommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht, das fakultätsfremd, aber fachnah sein soll und abweichend von Absatz 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidium bestellt wird. <sup>2</sup>Es berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte der Verfahren.

(3) Alle Beteiligten sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber.

(4) <sup>1</sup>Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachtensauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken können. <sup>2</sup>Wegen Besorgnis der Befangenheit findet Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. <sup>3</sup>Ob die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, entscheidet das Präsidium.

#### **§ 5 Evaluationsverfahren**

(1) Ausgangspunkt der Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Bericht gemäß der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Die Evaluationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatter, die oder der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-) Einrichtung (Abteilung, Institut, Zentrum etc.) als die Kandidatin oder der Kandidat angehört. <sup>2</sup>Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter führt die Akten und verfasst den Abschlussbericht. <sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.

(3) Die Evaluationskommission soll zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung in der Regel fünf, mindestens aber drei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einholen.

(4) Die Evaluationskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.

(5) Die Evaluationskommission soll die Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen berücksichtigen, insbesondere die Evaluationsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(6) Die Evaluationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema mit anschließender Diskussion.

(7) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zur mündlichen Anhörung und Aussprache vor die Evaluationskommission geladen.

(8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung berücksichtigt werden; bei den Gutachterinnen oder Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

## **§ 6 Evaluationsempfehlung**

Die Evaluationskommission übermittelt die Evaluationsempfehlung der zuständigen Fakultät.

## **§ 7 Evaluationsentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Gewährung von tenure setzt ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrates und eine Stellungnahme Senats voraus. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität.

(2) <sup>1</sup>Die ablehnende Entscheidung trifft das Präsidium auf der Grundlage des Votums des zuständigen Fakultätsrats und/oder der Stellungnahme des Senats. <sup>2</sup>Es erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

## **§ 8 Abweichungen in Ausnahmefällen**

(1) Von der Durchführung eines Evaluationsverfahrens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und eine sofortige Entscheidung zur Rufabwehr notwendig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität; dem Senat und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Voraussetzung sind eine schriftlich begründete Darlegung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, ein positives Votum des zuständigen Fakultätsrats und die Bestätigung dieser Einschätzung durch Heranziehung von externen Gutachten.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung eines tenure-track-Verfahrens unter Verzicht auf Ausschreibung.

## **§ 9 Besondere Bestimmungen zur Umsetzung der Exzellenzinitiative**

Bei tenure-track-Verfahren für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen der Exzellenzinitiative im tenure-track-Verfahren (in Courant-Zentren oder als free floater) berufen wurden, gilt § 1 Abs. 3 nicht, und außerdem gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 1 wird die Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Göttingen Research Council (GRC) durch das Präsidium eingerichtet.
2. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 besteht die nach Statusgruppen zusammengesetzte Evaluationskommission aus vier Mitgliedern, die vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät vorgeschlagen werden, der die Professur zugeordnet werden soll beziehungsweise die Nachwuchsgruppe bereits zugeordnet ist, und zwei Mitgliedern, die vom GRC vorgeschlagen werden; die beiden vom GRC vorgeschlagenen Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
3. Abweichend von § 7 ist nach dem Beschluss des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag eine Stellungnahme des GRC vor der Stellungnahme des Senats und der Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Senat und dem Präsidium zusätzliche Kriterien und Besonderheiten vorschlagen, die in den klinischen Bereichen für die Übernahme auf eine Professorenstelle auf Dauer von Belang sind. <sup>2</sup>Sie werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 in einem ergänzenden Berichtsmuster festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Bei § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, § 7 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Präsidiums der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. <sup>2</sup>Bei § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 S. 1 tritt anstelle des Stiftungsausschusses Universität der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG gelten entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ (tenure-track-Ordnung) vom 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen 19/2008 S. 1221), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.07.2010 (Amtliche Mitteilungen 16/2010 S. 1108) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Evaluationskriterien nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) und Abs. 3 keine Anwendung auf Verfahren, in denen das Evaluationsverfahren innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wird.

**Anlage:**

**Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten**

Die nachfolgenden Angaben sind klar zu formulieren und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Soweit möglich und nicht anders bestimmt, sind die nachfolgenden Angaben aufgeteilt in Zeiten vor und nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses aufzuführen.

**I. Angaben zur Person**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Dienst- und Privatanschrift (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail).

**II. Ausbildung**

(Angaben ab Erwerb der Hochschulreife)

Studienbeginn, Hochschule(n), Studiengang und Studienrichtung, Studienabschluss, erworbene akademische Grade; bei Dissertation: Thema und Betreuende, gegebenenfalls Anleitende oder Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

**III. Beschäftigungszeiten**

(einschließlich der Zeiten als Post-Doktorandin oder Post-Doktorand)

Beschäftigungsdauer, Bezeichnung des Arbeitgebers, Name der oder des Vorgesetzten, Dienstaufgaben/Arbeitsgebiet, gegebenenfalls besondere Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen).

#### **IV. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit**

(Umfang: höchstens zwei Seiten)

Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit (ausschließlich für Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses) einschließlich der Nennung von wissenschaftlichen Kooperationen sowie Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente) und der Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen

#### **V. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben**

(Umfang: drei bis höchstens fünf Seiten)

Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

#### **VI. Lehrtätigkeit**

1. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen unter Angabe von

**a)** Vorlesungsnummer, Semester

**b)** Titel

**c)** Umfang (in Semesterwochenstunden)

**d)** mittlere Anzahl der Hörenden

**e)** gegebenenfalls Namen der Mitbetreuenden der Lehrveranstaltung

**f)** bei Mitbetreuung: Angabe des eigenen Betreuungsanteils in Prozent

**g)** Lehrevaluation durch Studierende oder Angabe des Grundes für das Fehlen einer Lehrevaluation

2. Betreuung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Arbeiten), Betreuungszeitraum, Titel der Abschlussarbeit

#### **VII. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Betreuung von Promotions- oder Forschungsvorhaben, Betreuungszeitraum, Titel der Promotion oder des Forschungsprojekts

## **VIII. Publikationen**

1. Verzeichnis aller Veröffentlichungen, aufgeteilt in referierte Publikationen und nicht-referierte Publikationen unter Angabe:

- a) aller Autorinnen oder Autoren (in gleicher Reihenfolge wie auf der Publikation)
- b) des Titels
- c) des Veröffentlichungsorgans (z.B. Zeitschrift, Tagungsband)
- d) des Datums der Veröffentlichung.

2. Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, sofern es sich um „angenommene Publikationen in Druck“ handelt; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen dürfen nicht aufgeführt werden.

3. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zusätzlich die ihrer oder seiner Auffassung nach wichtigsten Publikationen aufführen und beilegen, wobei insoweit höchstens drei Publikationen aufgeführt werden können.

## **IX. Vortragstätigkeit**

Verzeichnis aller Vorträge, wobei gesondert anzugeben ist, welche Vorträge auf Einladung erfolgten

## **X. Drittmittel**

Verzeichnis der bewilligten Anträge

Bezeichnung des Antrags

bewilligende Einrichtung (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine private oder staatliche Finanzierung handelt)

Bewilligungsdauer

Bewilligungssumme

Verzeichnis aller Antragstellenden in der auf dem Antrag gegebenen Reihenfolge

bei Verbundforschungsanträgen Angabe der Sprecherin oder des Sprechers

## **XI. Preise, Auszeichnungen, Ehrungen**

Bezeichnung des Preises, der Auszeichnung oder der Ehrung, Bezeichnung der verleihenden Organisation

## **XII. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen**

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Status/Funktion/Ämter (z.B. senior member, fellow)

## **XIII. Sonstige wissenschaftsrelevante Tätigkeiten**

Verzeichnis der sonstigen wissenschaftsrelevanten Tätigkeiten (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei einem wissenschaftlichen Publikationsorgan, Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit)

## **XIV. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung**

Beginn und Dauer, Status/Funktion/Ämter

## **XV. Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz**

Darstellung der Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz

## **XVI. Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Leistung gehabt haben**

Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, insbesondere Infrastruktur, Personal, persönliche Umstände

---